

GESETZBLA⁶²⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. August 1956	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte	621
9. 8. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik	621
2. 8. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Elektroenergie und Gas —	622
1. 8. 56	Anordnung über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	623
30. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge	624
24. 7. 56	Anordnung über die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	624
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	624

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte.

Vom 2. August 1956

§ 1

Die Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte (GBl. S. 439) wird aufgehoben.

§ 2

Die Ausarbeitung und Bestätigung von Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas werden vom Minister für Kohle und Energie auf Grund der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. X S. 543) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für¹ Kohle und Energie

Goschütz
Minister

Ulbricht

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. August 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 599) wird folgendes bestimmt:

Antrag auf Genehmigung

§ 1

(1) Durch § 3 Abs. 2 der Verordnung wird die Genehmigungsbefugnis der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgegrenzt.

§ 3 Abs. 2 Buchst. a umfaßt auch diejenigen Berichterstattungen, die neben der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes noch weitere Angaben fordern.

(2) Für alle diejenigen staatlichen und sonstigen Organe, Dienststellen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung einen Antrag auf Genehmigung bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stellen müssen, gilt nachstehende Regelung:

a) Ein Antrag ist für jede beabsichtigte Berichterstattung einzureichen, und zwar

aa) wenn sich der Erhebungsbereich auf die Deutsche Demokratische Republik insgesamt oder eine Mehrzahl von Bezirken erstreckt, an die Kontrollstelle für das Berichtswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Klosterstraße 80/85,

bb) bei Berichterstattungen innerhalb eines Bezirkes an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

cc) bei Berichterstattungen innerhalb eines Kreises an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.